

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1989

Geschäftszahl

87/08/0274

Rechtssatz

§ 11 Abs 1 zweiter Satz ASVG bezieht sich bloß auf den Anspruch aus einem BEENDETEN Beschäftigungsverhältnis, nicht aber auch auf ein Entgelt aus einem weiter laufenden (Hinweis auf E 28.5.1984, 82/08/0238, VwSlg 11452 A/1984; E 29.11.1984, 83/08/0083, VwSlg 11600 A/1984).